Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Cordula Kreis
Ministerialrätin
Leiterin des Referats 112 - Personal

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TELEFON +49 228 99 529-0
FAX +49 228 99 529-4262
E-MAIL poststelle@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 112-Pers.

DATUM 25. Oktober 2021

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihre E-Mail vom 28.09.2021

Sehr geehrte Frau Schmidt,

mit E-Mail vom 28.09.2021 beantragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Zugang zu Informationen zu Neueinstellungen in den Abteilungen des BMEL und zur Dauer der Prozesse der Personaleinstellung, jeweils für die Jahre 2019 und 2020.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

I. Dem Antrag wird stattgegeben.
II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

<u>Begründung:</u>

<u>Zu I.</u>
Ihre Fragen unter 1a) bis 8b) werden gemeinsam wie folgt beantwortet:

1. Der Haushaltsgesetzgeber hat dem BMEL in 2019 26 und in 2020 36 neue (Plan-)Stellen gewährt, die grundsätzlich mit Neueinstellungen besetzt wurden. Die Verteilung auf die Fachabteilungen erfolgt gemäß Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers (sog. Zweckbindung der Stellen) bzw. gemäß interner Entscheidung der Hausleitung. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass alle Abteilungen des BMEL neue Stellen zugeteilt bekommen haben.

2. Die Dauer der Einstellungsprozesse im BMEL, die zentral vom Personalreferat und nicht separat von den Abteilungen vorgenommen werden, beträgt von Ausschreibungsende bis Einstellungszusage in der Regel etwa 8 Wochen; der tatsächliche Arbeitsbeginn der neu eingestellten Personen ist von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise der Verfügbarkeit der jeweiligen Person abhängig.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Kreis

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt ist nur im Entwurf gezeichnet.